



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Richtlinie für die Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte

Vom 20. Mai 2020

1 Präambel

Die ausreichende Verfügbarkeit von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte, Testausstattungen und Wirkstoffen ist ein zentrales Element für die dauerhaft erfolgreiche Bekämpfung der Corona-Pandemie. Seit Beginn der Pandemie ist der Bedarf an derartigen Ausrüstungen in Deutschland, in Europa und weltweit sprunghaft gestiegen. Es ist absehbar, dass dieser Bedarf kurz- und mittelfristig weiter zunehmen und dauerhaft hoch bleiben wird.

Im Zuge der fortschreitenden Globalisierung der Produktionen entstanden in den zurückliegenden Jahrzehnten auch in diesen Bereichen weltweit arbeitsteilige Strukturen, die hohe Produktionszahlen bei niedrigen Stückkosten und damit wirtschaftliche Vorteile für alle Beteiligten ermöglicht haben. Diese Entwicklung ist das Ergebnis der praktischen Anwendung marktwirtschaftlicher Prinzipien und wird auch künftig Bestand haben.

Allerdings gab es in den letzten Monaten einschneidende Einschränkungen und Beschränkungen des weltweiten Warenverkehrs, insbesondere bei medizinischen Gesichtsmasken und filtrierenden Halbmasken zum Schutz gegen Partikel. Ursächlich hierfür ist der Pandemie-Verlauf, der in vielen Fällen zu Unterbrechungen von Lieferketten und damit zu Liefer- und Produktionsengpässen geführt hat.

Dies hat enorme Folgen für die Liefersicherheit nach Deutschland und damit die Verfügbarkeit der benötigten Produkte.

Um die Versorgung des deutschen Gesundheitssystems und der Wirtschaft in derartigen Krisensituationen mittel- und langfristig sicherzustellen, ist deshalb – neben der Sicherstellung und der Erhöhung des notwendigen Imports – der Ausbau bestehender und die Schaffung neuer und zusätzlicher Produktionskapazitäten innerhalb Deutschlands und der Europäischen Union dauerhaft erforderlich. Durch die damit verbundene Diversifizierung von Produktionsprozessen und Lieferwegen erhöhen wir die Verfügbarkeit der benötigten Produkte, verringern die einseitige Abhängigkeit von Importen und leisten so einen wichtigen Beitrag zur Stärkung unserer Volkswirtschaft und zum Schutz der Bevölkerung.

Auf Grundlage dieser Richtlinie sollen Zuschüsse für Unternehmen gewährt werden, die in den Auf- und Ausbau von Anlagen investieren und neue innovative Produktionsverfahren entwickeln, um nachhaltig wettbewerbsfähige Produktionskapazitäten in Deutschland aufzubauen und sicherzustellen.

2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen in der jeweils gültigen Fassung:

- die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die zu diesen Regelungen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind;
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (ANBest-P) für die Investitionsförderung;
- der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) für die Förderung von Entwicklungsarbeiten;
- § 3 der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen“), genehmigt am 28. April 2020 von der Europäischen Kommission auf der Grundlage der Nummer 3.8 des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 in der Fassung vom 8. Mai 2020 (C(2020) 3156 final).



3 Förderziel

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Produktion von persönlichen Schutzausrüstungen und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte in Deutschland zu stärken und bisherige nationale und europäische Importabhängigkeiten zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere die Herstellung von Filtervlies, das als Vorprodukt für die Herstellung von Atemschutz- und medizinischen Gesichtsmasken dient sowie die Herstellung filtrierender Halbmasken zum Schutz gegen Partikel und medizinischer Gesichtsmasken.

Mit diesem Programm sollen neue Produktionskapazitäten aufgebaut werden, um

- bis Ende März 2021 die jährlich produzierte Menge von Filtervlies um 4 000 Tonnen zu erhöhen, mit dem zusätzlich bis zu 5 Milliarden medizinische Gesichtsmasken und filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel pro Jahr produziert werden sollen;
- bis Ende August 2020 die Produktionskapazität von medizinischen Gesichtsmasken und filtrierenden Halbmasken in Deutschland um jährlich 2,5 Milliarden zu erhöhen;
- bis Ende Juni 2021 eine zusätzlich jährlich produzierte Anzahl von 4,5 Milliarden medizinischen Gesichtsmasken und filtrierende Halbmasken mit innovativen, über den Stand der Technik hinausgehenden Anlagen und damit international wettbewerbsfähigen Produkten nachhaltig sicherzustellen.

4 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen in

- Anlagen zur Produktion von Filtervlies nach Nummer 4.1,
- kurzfristig verfügbare Anlagen zur Produktion von Schutzmasken nach Nummer 4.2,
- innovative Anlagen zur Produktion von Schutzmasken nach Nummer 4.3.

Die Produktion von Schutzmasken bezieht sich ausschließlich auf nachfolgende Produktkategorien:

- Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel „FFP2“ gemäß Verordnung (EU) 2016/425 und EN 149:2001 +A1,
- Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel „FFP3“ gemäß Verordnung (EU) 2016/425 und EN 149:2001 +A1,
- Medizinische Gesichtsmasken gemäß EN 14683.

Gefördert werden nur Produktionsanlagen, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass für die nach Nummer 4 Satz 2 definierten Produkte die nachfolgend aufgeführten Qualitätsstandards eingehalten werden. Der Nachweis hat spätestens mit Vorlage der Verwendungsnachweisprüfung nach Nummer 8.5 zu erfolgen:

- für filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel „FFP2“ und „FFP3“ Nachweis einer EU-Baumusterprüfbescheinigung gemäß Anhang V Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/425 und entweder der Prüfbericht der notifizierenden Stelle nach Anhang VII Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/425 oder die Entscheidungen und Berichte der notifizierenden Stelle gemäß Anhang VIII Nummer 3.5, 4.3 und 4.4 der Verordnung (EU) 2016/425;
- für Medizinische Gesichtsmasken Nachweis eines Zertifikats über die Konformität der Medizinprodukte zu den grundlegenden Anforderungen im Anhang I der Richtlinie 93/42/EWG¹.

Gefördert werden können zudem Entwicklungstätigkeiten, die eine Produktionsanlage nach Nummer 4.3 dieser Richtlinie zum Ziel haben.

Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden;
- Umbauten an Gebäuden zum Aufbau und Betrieb der förderfähigen Anlagen;
- Zertifizierungskosten.

Für Unternehmen, die einen Zuschlag über die vom Bundesministerium für Gesundheit durchgeführte Ausschreibung im Zusammenhang mit dem Teilnahmewettbewerb gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 3 der Vergabeverordnung „Rahmenvertrag über die Lieferung von Schutzausrüstung“ erhalten haben, können Produktionsanlagen nach Nummer 4.2 dieser Richtlinie nur dann gefördert werden, wenn diese Anlagen nicht zur Erfüllung des Vertrags dienen, sondern zusätzliche Produktionskapazitäten aufgebaut werden.

Vorsorglicher ergänzender Hinweis:

Die nach Nummer 4 Satz 2 definierten Produkte beziehungsweise Schutzmasken dürfen in Deutschland und der EU nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie ein CE-Zeichen tragen.

Ein Produkt, das unter die PSA-Verordnung 2016/425 fällt, darf mit dem CE-Zeichen nur versehen werden, wenn die Anforderungen für das Inverkehrbringen für ein Produkt der Kategorie III erfüllt sind. Dies sind im Wesentlichen die Erstellung der Technischen Unterlagen nach Anhang III und das Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 19

¹ Ab dem 26. Mai 2021 ersetzt die Verordnung (EU) 2017/745 die Richtlinie 93/42/EWG und die Konformität der Medizinprodukte muss ab diesem Zeitpunkt den Grundlegenden Sicherheits- und Leistungsanforderungen im Anhang I der Verordnung (EU) 2017/745 entsprechen. Übergangsvorschriften bleiben davon unberührt.



(Artikel 8 Absatz 2) der vorgenannten Verordnung. Dieses umfasst die EU-Baumusterprüfung nach Anhang V sowie einem Verfahren nach Anhang VII oder Anhang VIII. Die weiteren Anforderungen des Artikels 8 dieser Verordnung sind ebenfalls zu erfüllen und nachzuweisen.

Ein Produkt, das dem Medizinprodukterecht unterliegt, darf mit dem CE-Zeichen nur versehen werden, wenn in einem Konformitätsbewertungsverfahren belegt wurde, dass das Produkt die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte (künftig Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte) und die einschlägigen Normen erfüllt.

4.1 Produktion von Filtervlies

Gefördert werden Investitionen in Anlagen zur Produktion von Filtervlies, das im Meltblown-Verfahren hergestellt wird und die Qualitätsanforderungen als Vorprodukt für eines der in Nummer 4 Satz 2 aufgeführten Produkte erfüllt.

Nicht gefördert werden

- Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden;
- Umrüstungen bestehender Anlagen.

4.2 Kurzfristig verfügbare Anlagen zur Produktion von Schutzmasken

Gefördert werden Investitionen in Anlagen zur Produktion eines der in Nummer 4 Satz 2 aufgeführten zertifizierten Produkte bis zu einer jährlichen Produktionskapazität von maximal

- 750 Millionen filtrierenden Schutzmasken zum Schutz gegen Partikel „FFP2“ und „FFP3“ und
- 1 750 Millionen Medizinischen Gesichtsmasken.

Nicht gefördert werden

- Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden;
- Umrüstungen bestehender Anlagen;
- Technik und Ausrüstung für Rein- und Laborräume.

4.3 Innovative und über den Stand der Technik hinaus gehende Anlagen zur Produktion von Schutzmasken

Gefördert werden

- Ausgaben für Investitionen in den Erwerb von Anlagen, Anlagenteilen sowie Komponenten zur Produktion eines der in Nummer 4 Satz 2 zertifizierten Produkte soweit am Ende des Vorhabens eine in Deutschland verkehrsfähige Produktionsanlage in Betrieb genommen wird;
- Kosten zur Entwicklung von Anlagen zur Produktion eines der in Nummer 4 Satz 2 zertifizierten Produkte soweit das Vorhaben in sich sinnvoll abgeschlossen ist und das Ziel einer neuartigen, innovativen Produktionsanlage hat. Das Entwicklungsvorhaben muss den Stand der Technik übersteigen und die Produktion von Produkten gemäß Nummer 4 Satz 2 innerhalb der EU international wettbewerbsfähig machen.

Eine Förderung von Entwicklungsvorhaben muss insbesondere klar abgrenzbar sein von einer Investitionsförderung nach Nummer 4.3 dieser Förderrichtlinie. Dies gilt insbesondere für Demonstrations- oder Versuchsanlagen. Voraussetzung für eine Förderung ist die Darstellung

- des Stands der Technik;
- eines Konzepts wie die Entwicklung zu einer international wettbewerbsfähigen Produktion von Produkten gemäß Nummer 4 Satz 2 innerhalb der EU beiträgt;
- inwieweit das Vorhaben den Stand der Technik übersteigt;
- eines nachvollziehbaren Arbeits-, Zeit- und Ressourcenplans.

Voraussetzung für eine Förderung nach Nummer 4.3 ist die Erstellung eines Konzepts, in dem der Antragsteller nachvollziehbar darlegt, inwieweit sich das Vorhaben von bisher am Markt verfügbaren Produktionsanlagen oder Produkten unterscheidet und damit die Wettbewerbsfähigkeit von in Deutschland gefertigten Produkten nach Nummer 4 Satz 2 nachhaltig gestärkt wird. Hierzu gehören u. a. Kriterien wie Nachhaltigkeit, Wiederverwendbarkeit, Ressourceneffizienz, Tragekomfort, Lagerfähigkeit der Produkte, innovative Materialien oder die Prozessintegration der Überwachung von Produktsicherheit und -qualität sowie Hygieneanforderungen.

Das Konzept bildet die Grundlage für die Förderentscheidung. Die Förderentscheidung trifft eine Bewertungskommission unter Einbeziehung unabhängiger und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragter Gutachter.



5 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.

Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung², dürfen keine Beihilfen nach dieser Regelung gewährt werden.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

6 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

Der Zuwendungsempfänger muss schriftlich bestätigen, dass er in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten der geförderten Investition bzw. des Entwicklungsvorhabens zu tragen.

Die Nichteinhaltung der nach Nummer 6.1 bis 6.3 genannten Voraussetzungen kann zum Widerruf der Zuwendung führen.

6.1 Fördervoraussetzungen für Anlagen nach Nummer 4.1

Das Filtervlies, das mit den geförderten Anlagen produziert wird, ist bis mindestens 31. Dezember 2023 nachweislich ausschließlich an Unternehmen zu veräußern, die ihrerseits mit dem Vlies als Vorprodukt die nach Nummer 4 aufgeführten Produkte in Deutschland oder innerhalb der EU produzieren. Ist nachweislich ein vollständiger Verkauf dieses Vlieses auf dem deutschen oder europäischen Binnenmarkt nicht möglich, kann das Vlies auf Antrag auf dem internationalen Markt veräußert werden. Ein solcher Antrag ist an das BAFA zu richten.

Die Inbetriebnahme (erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer technischen Anlage) der nach dieser Richtlinie geförderten Produktionsanlagen ist bis spätestens 31. März 2021 sicherzustellen.

Der Antragsteller hat durch Referenzen nachzuweisen, dass er über die Expertise und Erfahrung verfügt, die nach dem Ziel dieser Richtlinie definierten Güter zweckentsprechend zu produzieren. Bei Unternehmen, die bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Meltblown-Vliesstoff-Produktion tätig sind, wird diese unterstellt.

Die geförderte Anlage ist bis mindestens 31. Dezember 2023 zweckentsprechend zu betreiben (Nutzungspflicht). Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Investition nur dann veräußert werden, wenn deren zweckbestimmter Weiterbetrieb nach dieser Förderrichtlinie gegenüber dem BAFA nachgewiesen wird. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Anlage innerhalb dieses Zeitraumes ist dem BAFA unverzüglich anzuzeigen.

6.2 Fördervoraussetzungen für Anlagen nach Nummer 4.2

Die mit den geförderten Anlagen produzierten und nach Nummer 4 Satz 2 definierten Produkte sind bis mindestens 31. Dezember 2021 nachweislich ausschließlich auf dem deutschen oder europäischen Binnenmarkt zu veräußern. Ist nachweislich ein vollständiger Verkauf der Produkte auf dem deutschen oder europäischen Binnenmarkt nicht möglich, können die Produkte auf Antrag auf dem internationalen Markt veräußert werden. Ein solcher Antrag ist an das BAFA zu richten.

Die Inbetriebnahme (erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer technischen Anlage) der nach dieser Richtlinie geförderten Produktionsanlagen ist bis spätestens 31. August 2020 sicherzustellen.

Der Antragsteller hat durch Referenzen nachzuweisen, dass er über die Expertise und Erfahrung verfügt, die nach dem Ziel dieser Richtlinie definierten Güter zweckentsprechend zu produzieren. Bei Unternehmen, die bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Produktion von nach Nummer 4 Satz 2 definierten Produkten tätig sind, wird diese unterstellt.

6.3 Fördervoraussetzungen für Anlagen nach Nummer 4.3

Die mit den geförderten Anlagen produzierten und nach Nummer 4 Satz 2 definierten Produkte sind bis mindestens 31. Dezember 2025 nachweislich ausschließlich auf dem deutschen oder europäischen Binnenmarkt zu veräußern. Ist nachweislich ein vollständiger Verkauf der Produkte auf dem deutschen oder europäischen Binnenmarkt nicht möglich, können die Produkte auf Antrag auf dem internationalen Markt veräußert werden. Ein solcher Antrag ist an das BAFA zu richten.

Die Inbetriebnahme (erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer technischen Anlage) der nach dieser Richtlinie geförderten Produktionsanlagen ist sechs Monate nach dem Tag der Bewilligung sicherzustellen, spätestens bis 30. Juni 2021, es sei denn, dass der Verzug auf Faktoren zurückzuführen ist, auf die der Zuwendungsempfänger keinen Einfluss hat.

Eine geförderte Anlage zur Produktion von nach Nummer 4 Satz 2 definierten Produkten ist bis mindestens 31. Dezember 2025 zweckentsprechend zu betreiben (Nutzungspflicht). Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1. Wird in dieser Regelung auf die Bestimmung des in Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Begriffs des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ Bezug genommen, so ist dies auch eine Bezugnahme auf die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung 1388/2014.



Investition nur dann veräußert werden, wenn deren zweckbestimmter Weiterbetrieb nach dieser Richtlinie gegenüber dem BAFA nachgewiesen wird. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Anlage innerhalb dieses Zeitraumes ist dem BAFA unverzüglich anzuzeigen.

Entwicklungsvorhaben für Anlagen gemäß Nummer 4.3 dieser Richtlinie müssen den Stand der Technik übersteigen und innerhalb der EU eine international wettbewerbsfähige Produktion von Produkten gemäß Nummer 4 Satz 2 ermöglichen. Die Entwicklungsvorhaben sind im Konzept nach Nummer 4.3 so zu planen, dass eine Inbetriebnahme der Produktionsanlagen bis spätestens 30. Juni 2021 möglich ist.

6.4 Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7 Art und Höhe der Förderung, spezielle Fördervoraussetzungen

7.1 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung für den Erwerb von Anlagen, Anlagenteilen und Komponenten erfolgt auf Ausgabenbasis in Form der Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Förderfähig sind alle erforderlichen Investitionskosten (einschließlich Nebenkosten) zur erstmaligen zweckentsprechenden Inbetriebnahme der nach Nummer 4 definierten Produktionsanlagen. Kosten für Vermögenswerte, die nicht der gesamten Lebensdauer der Infrastruktur zugerechnet werden können, sind nur anteilig förderfähig.

Die Förderung für Entwicklungstätigkeiten bei einer Förderung nach Nummer 4.3 erfolgt auf Kostenbasis. Zu den förderfähigen Kosten zählen unter anderem Personalkosten, Material- und Verbrauchskosten und Soft- und Hardwarekosten, die im direkten Zusammenhang mit dem Entwicklungsvorhaben stehen.

Nicht gefördert werden investive Maßnahmen oder Entwicklungsvorhaben, die von anderen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union bereits gefördert wurden.

7.2 Höhe der Förderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist insgesamt auf maximal 10 Millionen Euro je Unternehmen (inklusive Tochterunternehmen) begrenzt.

Investitionen nach Nummer 4.1 werden mit bis zu 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert.

Investitionen nach Nummer 4.2 werden mit bis zu 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert.

Investitionen nach Nummer 4.3 werden mit bis zu 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert. Unternehmen, die nachweislich mindestens 70 Prozent der zur Produktion – von nach Nummer 4 Satz 2 genannten Produkten – notwendigen Vorprodukte, Anlagenteile und Komponenten (Wertschöpfungsketten) innerhalb von Deutschland oder der EU beziehen, erhalten einen Bonus von 10 Prozentpunkten.

Entwicklungsvorhaben nach Nummer 4.3 werden mit bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert.

7.3 Kumulierungsverbot

Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Richtlinie mit anderen Investitionsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist ausgeschlossen. Bei Beihilfen, die auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung³ sowie der De-minimis-Verordnung⁴ gewährt worden sind, ist eine Kumulierung möglich, sofern die (Kumulierungs-) Regeln dieser Verordnungen eingehalten werden.

Im Antragsverfahren hat das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Beihilfe nach der Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der Kumulierung und Kombination eingehalten werden.

Im Fall eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung ist die nach dieser Richtlinie erfolgte Zuwendung einschließlich erlangter Zinsvorteile vollständig zurückzuzahlen.

8 Verfahren

8.1 Bewilligungsbehörde

Mit der Durchführung dieses Förderprogramms hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) das BAFA beauftragt:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 414
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

⁴ Im Rahmen dieser Regelung handelt es sich um die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).



8.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch das antragsberechtigte Unternehmen ausschließlich über die auf der Internetseite des BAFA vorgeschriebenen Formulare.

Das BAFA ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen zu verlangen.

8.3 Zeitpunkt der Antragsstellung/Maßnahmenbeginn

Die Antragstellung hat zu erfolgen für

- Förderungen nach Nummer 4.1 bis zum 30. Juni 2020;
- Förderungen nach Nummer 4.2 bis zum 30. Juni 2020;
- Förderungen nach Nummer 4.3 bis zum 30. Oktober 2020.

Förderfähig sind nur Investitionen, die seit dem 28. Februar 2020 getätigt wurden. Maßgeblich ist hierbei der Abschluss von Verträgen, die sich auf die Ausführung des Vorhabens beziehen. Aus dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet oder bei Ablehnung des Antrages Ersatz bzw. anteiliger Ersatz der bis dahin für das Vorhaben angefallenen Ausgaben und Kosten gewährt werden.

8.4 Förderverfahren, Zuwendungsbescheid, Zusage

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung finden die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Anwendung soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8.5 Auszahlung/Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) ist mittels der dafür vorgesehenen Formulare einschließlich aller erforderlichen Unterlagen nach Abschluss der Investition bzw. der Entwicklungsarbeiten spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Bewilligung, beim BAFA einzureichen, es sei denn, dass der Verzug auf Faktoren zurückzuführen ist, auf die der Zuwendungsempfänger keinen Einfluss hat.

Wird der Verwendungsnachweis nach dieser Frist eingereicht, wird der zugesagte Förderbetrag um 25 Prozent je Verzugsmonat gekürzt, es sei denn, dass der Verzug auf Faktoren zurückzuführen ist, auf die der Zuwendungsempfänger keinen Einfluss hat.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Folgende Unterlagen sind für die Verwendungsnachweisprüfung für die Investitionsvorhaben erforderlich:

- Bestätigung des antragsgemäßen Einsatzes und der Betriebsbereitschaft der technischen Anlage gemäß Zuwendungsbescheid;
- Nachweis der für die Umsetzung der Maßnahme in Rechnung gestellten Kosten;
- bei einer Förderung nach Nummer 4.2 und 4.3 Einreichung der nach Nummer 4 Satz 3 aufgeführten Nachweise;
- Erklärung des Antragstellers über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel zur Förderung der nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahme.

Folgende Unterlagen sind für die Verwendungsnachweisprüfung für die Entwicklungsvorhaben erforderlich:

- Nachweis in Form eines Sachstandsbericht über die Umsetzung und Abschluss der Entwicklungsvorhaben, aus dem hervorgeht, ob das Vorhabensziel erreicht wurde;
- Zahlenmäßiger Nachweis über die entstandenen Vorhabenskosten;
- Erklärung des Antragstellers über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel zur Förderung der nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahme.

Das BAFA ist jeweils berechtigt, bei Bedarf weitere Informationen oder Unterlagen zu verlangen.

8.6 Subventionserheblichkeit

Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs. Im Antragsverfahren wird der Antragsteller auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und auf seine Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes hingewiesen, sowie entsprechend der Verwaltungsvorschrift Nummer 3.4.6 zu § 44 BHO, die im konkreten Fall subventionserhebliche Tatsachen in Form einer abschließenden Positivliste benennt.

8.7 Auskunftsprüfungsrechte, Erfolgskontrolle, Monitoring

Den Beauftragten des BMWi, dem Bundesrechnungshof und den Prüforganen der Europäischen Union sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Daneben gelten beihilferechtliche Veröffentlichungspflichten, etwa gemäß § 6 Absatz 4 der Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen in Übereinstimmung mit Randnummer 44 des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19.



Der Antragsteller muss sich im Antrag auf Förderung damit einverstanden erklären, dass

- sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem BAFA und dem BMWi zur Verfügung stehen;
- die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Nummer 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst werden (Zuwendungsdatenbank);
- alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise vom BAFA, dem BMWi oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können; darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Erfolgskontrolle und gegebenenfalls Evaluation des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union;
- er auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Erfolgskontrolle/Evaluation unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, weitergehende Auskünfte gibt (für die Förderung nach Nummer 6.2 bis 31. Dezember 2024, für die Förderung nach Nummer 6.3 und 6.4 bis zum Jahr 2026);
- das BMWi den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur Förderung bekannt gibt;
- alle in Anhang III der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Informationen auf in der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht werden.

Zur Qualitätssicherung können die im Rahmen der Förderung errichteten Anlagen in einer Vor-Ort-Prüfung überprüft werden.

8.8 Belegaufbewahrung

Alle Belege sind zu Prüfzwecken im Original fünf Jahre lang aufzubewahren, gerechnet ab dem 31. Dezember eines Jahres, in dem die Zuwendung ausgezahlt wurde, sofern nicht aus steuerlichen oder weiteren nationalen oder EU-Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie für die Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte vom 27. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B3).

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2020 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Berlin, den 20. Mai 2020

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Herdan